



SEMINARE STEUERN + FINANZEN
H.a.a.S. GmbH

LESEPROBE

**KÖRPERSCHAFTSTEUER AKTUELL:
STEUERERKLÄRUNG 2017 FÜR PRAKTIKER**

März 2018

Rita Wedekind, Steuerberaterin, Celle

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas-wir-steuern.de. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars.

Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art.

Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.

Inhaltsverzeichnis

I. Körperschaftsteuererklärung 2017	5
1. Allgemeines	5
1.1 Erklärungspflicht	5
1.2 Erklärungsfrist	5
1.3 Zuständiges Finanzamt	6
2. Formulare 2017 - wesentliche Änderungen	7
II. Fallbeispiel Körperschaftsteuererklärung Natur und Gesund GmbH 2017	14
1. Sachverhalt	14
2. Aufgaben	14
3. Hinweise	14
Arbeitsblatt Nr. 1: § 7g EStG	15
Arbeitsblatt Nr. 2: Verdeckte Gewinnausschüttungen	19
Arbeitsblatt Nr. 3: Verdeckte Einlage (Grundstück)	23
Arbeitsblatt Nr. 4: Körperschaftsteuer, SolZ und Gewerbesteuer 2016	25
Arbeitsblatt Nr. 5: Nicht abziehbare Betriebsausgaben	27
Arbeitsblatt Nr. 6: Spenden und Mitgliedsbeiträge	29
Arbeitsblatt Nr. 7: Investitionszulage	32
Arbeitsblatt Nr. 8: oGA von inländischer Kapitalgesellschaft	33
Arbeitsblatt Nr. 9: Streubesitzdividende - Hinzuerwerb	36
Arbeitsblatt Nr. 10: Wertaufholung Beteiligung KapG	41
Arbeitsblatt Nr. 11: Veräußerung einer Beteiligung	44
Arbeitsblatt Nr. 12: oGA an die Anteilseigner in 2017 für 2016	48
III. Verschiedene Themen	50
THEMA 1 ABWEICHUNGEN ZWISCHEN HANDELS- UND STEUERBILANZ	50
1. Drohverlustrückstellungen	50
2. AfA-Methoden	51
3. Verzicht auf Teilwertabschreibung	53
THEMA 2 ANPASSUNG AN DIE BETRIEBSPRÜFERBILANZ	55
THEMA 3 AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE	57
1. Ausländische Dividende (Freistellung)	57
2. Ausländische Betriebsstätte (DBA-Staat)	59
3. Ausländische Betriebsstätte (Nicht-DBA-Staat)	61

THEMA 4	VERLUSTABZUG	63
1.	Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG	63
2.	Fortführungsgebundener Verlustvortrag, § 8d KStG.....	67
3.	Verlustrücktrag trotz schädlichen Beteiligungserwerbs.....	70
THEMA 5	STEUERLICHES EINLAGEKONTO	73
THEMA 6	OGA AN DIE ANTEILSEIGNER IN 2018 FÜR 2017	84
THEMA 7	AKTUELLE RECHTSPRECHUNGEN	88
1.	Maßgebendes Alter bei Versorgungszusagen.....	88
2.	Eintritt des Pensionsfalls und Tätigkeitsvergütung.....	90
3.	Verbilligte Überlassung einer Stadtvilla an Gesellschafter-Geschäftsführer.....	91
4.	Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG - Zeitpunkt der Ausübung	92
5.	Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen	93
6.	Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.....	96
<u>Anlage</u>		
	Steuerbescheinigung	103

I. Körperschaftsteuererklärung 2017

1. Allgemeines

1.1 Erklärungspflicht

Die jährliche Körperschaftsteuererklärung KSt 1 ist von den in § 1 Abs. 1 KStG genannten Körperschaften abzugeben.

Die Auswahl der Rechtsform erfolgt im Formular KSt 1 in der Zeile 9

Formular

Rechtsform	
9	Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG:
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<input type="checkbox"/>	Aktiengesellschaft
<input type="checkbox"/>	Kommanditgesellschaft auf Aktien
<input type="checkbox"/>	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
<input type="checkbox"/>	Europäische Gesellschaft (SE)
<input type="checkbox"/>	vergleichbare ausländische Rechtsform
	Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG:
<input type="checkbox"/>	eingetragene Genossenschaft
<input type="checkbox"/>	vergleichbare ausländische Rechtsform
<input type="checkbox"/>	Europäische Genossenschaft (SCE)
<input type="checkbox"/>	sonstige Genossenschaft i. S. des Genossenschaftsgesetzes
	Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG:
<input type="checkbox"/>	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
<input type="checkbox"/>	Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit
	Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG:
<input type="checkbox"/>	eingetragener Verein
<input type="checkbox"/>	wirtschaftlicher Verein
<input type="checkbox"/>	vergleichbare ausländische Rechtsform
<input type="checkbox"/>	rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts 11.65 1 = ja
<input type="checkbox"/>	sonstige juristische Person des privaten Rechts
	Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG:
<input type="checkbox"/>	nichtrechtsfähiger Verein
<input type="checkbox"/>	sonstiges Zweckvermögen
<input type="checkbox"/>	nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts 11.65 1 = ja
<input type="checkbox"/>	vergleichbare ausländische Rechtsform
	Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG und vergleichbare ausländische Rechtsformen:
<input type="checkbox"/>	Gebietskörperschaft
<input type="checkbox"/>	rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/>	nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/>	berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/>	sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverband)
<input type="checkbox"/>	öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
<input type="checkbox"/>	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/>	nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
<input type="checkbox"/>	öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt
<input type="checkbox"/>	vergleichbare ausländische Rechtsform

1.2 Erklärungsfrist

Grundsätzlich ist die Körperschaftsteuererklärung für 2017 bis zum **31.05.2018** abzugeben. Da diese Frist jedoch sehr knapp bemessen ist, wird sie allgemein bis zum 31.12.2018 gewährt, sofern die Erklärung von einem Steuerberater erstellt wird. Über diesen Termin hinaus kann die Abgabefrist nur in begründeten Einzelfällen und längstens bis zum **28.02.2019** verlängert werden.



Praktikerhinweis

Neue Abgabefristen

- 31.07. des Folgejahres
 - 28.02. des übernächsten Jahres für steuerlich beratene Steuerpflichtige
- gelten erst ab 2018!

Bitte beachten Sie, dass die neuen Abgabefristen zwar zum 01.01.2017 in Kraft treten, aber erstmals für den Besteuerungszeitraum 2018 anzuwenden sind.

1.3 Zuständiges Finanzamt

Die Erklärungsvordrucke sind bei dem **Finanzamt** einzureichen, in dessen Bezirk sich die **Geschäftsleitung** bzw. der Verwaltungssitz der Körperschaft befindet. Der Ort der Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung, also der Ort, an dem der für die Geschäftsführung maßgebende Wille gebildet wird.

Nur wenn sich ein Ort der Geschäftsleitung nicht eindeutig bestimmen lässt, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der eingetragene Firmensitz (Satzungssitz) liegt.

2. Formulare 2017 - wesentliche Änderungen

Die Erklärungsvordrucke 2017 enthalten - nachdem die Formulare in 2016 ja schon grundlegend neu gestaltet wurden - auch noch einige bedeutsame Änderungen.

2.1 Formular KSt 1

Das Formular KSt 1 (bisher KSt 1 A) ist nochmals neu gestaltet und umfasst nun nicht mehr die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens. Dafür gibt es das neue Formular „Anlage ZVE“.

In Zeile 13 des Formulars KSt 1 befindet sich das Freitextfeld im Zusammenhang mit der automatisierten Fallverarbeitung durch die Finanzverwaltung.

Formular

12	Weitere Angaben
13	Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist. 1 = ja

Hier ist eine 1 einzutragen, wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer selbst zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist.

Diese Anlage kann dann zusammen mit evtl. einzureichenden Belegen per Brief oder per Mail dem Finanzamt zugesandt werden.

Die Anteilseigner sind nunmehr in dem Formular KSt 1 in den Zeilen 22 - 27 zu erfassen. Bisher erfolgten die Angaben in der Anlage WA.

Formular

Name und Anschrift der Anteilseigner					
Die Zeilen 22 bis 27 sind auszufüllen von Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KStG (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)					
Ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung. Beteiligungen unter 1 % bzw. Anteile im Streubesitz können jeweils in einer Position als Summe eingetragen werden.	Höhe der Beteiligung		Besitzdauer		Steuerlich geführt beim Finanzamt, ID-Nummer, Steuernummer (soweit der Gesellschaft bekannt)
	in EUR	in %	von	bis	
22					
23					
24					
25					
26	Eine Aufstellung über eine von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt (einschl. Erläuterung zur abweichenden Verteilung).				1 = ja

2.2 Anlage ZVE

Dieser Vordruck ist neu und übernimmt ab 2017 die eigentliche Ermittlung des zu versteuernden Einkommens.

Überwiegend werden in der Anlage ZVE die Werte aus den anderen Anlagen übernommen und zusammengerechnet.

Formular

Bezeichnung der Körperschaft Steuernummer	Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.	<h1 style="margin: 0;">Anlage ZVE 2017</h1> <p> <input type="checkbox"/> zur Körperschaftsteuererklärung <input type="checkbox"/> zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG </p>
--	--	--

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Zeile	Ermittlung der Summe der Einkünfte	EUR
	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 44 47	
	Gewinn (einschließlich Veräußerungsgewinn) Berechnungsgrundlagen lt. beigefügten Anlagen L (Angaben in Zeilen 13 bis 16, 31 bis 34, 36 bis 39, 41, 112, 115 und 122 bis 124 der Anlagen L entfallen)	
1		
	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
	Laufender Gewinn Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 128 der Anlage GK; bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des zweiten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres; bei mehreren Betrieben: Einkünfte aus Gewerbebetrieb der ersten Anlage GK	
2		
3	Dazu / Davon ab: bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des ersten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahres (lt. Zeile 128 der Anlage GK für das erste Wirtschaftsjahr)	13.211
4	Bei mehreren Betrieben: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 128 der übrigen Anlagen GK 47	13.151
5	Veräußerungs-/Aufgabegewinn 48 49 Dazu: Veräußerungspreis aller im laufenden Veranlagungszeitraum veräußerter oder aufgebener Betriebe	13.251
6	Davon ab: Veräußerungskosten	13.252
7	Davon ab: Wert des Betriebsvermögens	13.253

2.3 Anlage KSt 1 F

Das Formular KSt 1 F ist um den Bereich der im Wirtschaftsjahr erfolgten Ausschüttungen erweitert worden. Diese Angaben erfolgten bisher in der Anlage WA.

Formular

Bezeichnung der Körperschaft		Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage KSt 1 F gesondert auszufüllen. Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.	Anlage KSt 1 F zur Körperschaftsteuererklärung	2017	
Steuernummer					
Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG)					
Zelle	Allgemeine Angaben			46.230	
1	Datum des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht im laufenden Wirtschaftsjahr				
1a	Wirtschaftsjahr	vom		bis	
Im Wirtschaftsjahr erfolgte Gewinnausschüttungen/Leistungen (Zeilen 2 bis 8: ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung)					
Leistungen Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Gewinnausschüttungen und sonstigen Leistungen (z. B. Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruhen; verdeckte Gewinnausschüttungen; Abschlagszahlungen auf das Liquidationsergebnis, soweit diese nicht als Nennkapitalrückzahlung zu beurteilen sind; Leistungen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Buchst. a EStG; bei Organgesellschaften: einschließlich geleisteter Ausgleichszahlungen und verdeckter Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner; ohne den in Zeile 3 enthaltenen Betrag); lt. gesonderter Einzelaufstellung (Art der Leistung, ggf. Datum des Gewinnverteilungsbeschlusses, Tag des Abflusses, Bruttobetrag der Leistung, Betrag der bescheinigten Verwendung des steuerlichen Einlagekontos)					
2				10.250	EUR
3	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 1 KStG, Betrag lt. Zeile 20 der Anlage OG)				
4	Bescheinigte Verwendung des steuerlichen Einlagekontos zu Zeile 3				
5	Im Wirtschaftsjahr erbrachte Leistungen ohne Leistungen aus der Rückzahlung von Nennkapital (Summe der Beträge lt. Zeilen 2 und 3) (Übertrag nach Zeile 18)				
6	Summe der bescheinigten Minderung des steuerlichen Einlagekontos zu den in Zeilen 2 und 3 enthaltenen Beträgen			10.185	
7	Es wurden Bescheinigungen für mehr als eine Gewinnausschüttung/Leistung ausgestellt <input type="checkbox"/>			10.285	1 = ja
7a	Im Falle einer Liquidation: Bescheinigte Minderung(en) des steuerlichen Einlagekontos für die Schlussauskehrung, soweit nicht Nennkapital ausgekehrt wird			10.284	
8	Kapitalertragsteuer wurde durch die Körperschaft nicht angemeldet, weil die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG (Sammelverwahrung oder Sonderverwahrung) vorliegen und damit die auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer anzumelden hat.			10.286	1 = ja

In Zeile 7 ist eine 1 einzutragen, wenn im Wirtschaftsjahr mehrere Gewinnausschüttungen erfolgt sind. Es liegen mehrere Leistungen vor, wenn z.B. mehrere Gewinnausschüttungsbeschlüsse im Wirtschaftsjahr gefasst wurden oder offene und verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen.

Mehrere Leistungen liegen nicht vor, wenn eine Ausschüttung/Leistung an mehrere Anteilseigner erfolgte.

2.4 Anlage SAN

Steuerbefreiung von Sanierungserträgen nach § 3a EStG

Formular

Bezeichnung der Körperschaft Steuernummer		Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.	Anlage SAN zur Körperschaftsteuererklärung	2017
Steuerbefreiung von Sanierungserträgen nach § 3a EStG				
Zeile		EUR		
1	Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung i. S. des § 3a Abs. 2 EStG (Sanierungsertrag)			
2	Davon ab: Mit dem steuerfreien Sanierungsertrag in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben i. S. des § 3c Abs. 4 EStG des Sanierungsjahres			
3	Davon ab: Mit dem steuerfreien Sanierungsertrag in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben i. S. des § 3c Abs. 4 EStG der dem Sanierungsjahr vorangehenden Jahre, soweit diese nicht in den festgestellten Verlustvorträgen enthalten sind			
4	Dazu: Nach § 3a Abs. 3 Satz 3 EStG bei der Körperschaft als nahestehender Person eines zu sanierenden Unternehmens zu berücksichtigender geminderter Sanierungsertrag			
5	Nur bei Organträgern und Körperschaften, die die Voraussetzungen des § 15 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 KStG erfüllen: Dazu: Verbleibender Sanierungsertrag der Organgesellschaft(en) i. S. des § 15 Satz 1 Nr. 1a KStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Betrag lt. Zeile 29b der Anlage OT)			
6	Zwischensumme			
7	Davon ab: Minderung des zum 31. 12. des Sanierungsjahres vorhandenen verteilt abziehbaren Aufwands nach § 4f Abs. 1 Satz 1 EStG der übrigen Jahre nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 6)			
8	Zwischensumme			

Durch das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechtsüberlassungen vom 27.06.2017 hat der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne in § 3a EStG und § 7b GewStG eingeführt.

Die Steuerbefreiung gilt für unternehmensbezogene und nach Maßgabe des § 3a Abs. 5 EStG unternehmerbezogene Sanierungsgewinne. Die Steuerbefreiung gilt für Sanierungsgewinne, die nach dem 08.02.2017 entstehen. Die körperschaftsteuerlichen Regelungen sollen ab VZ 2017 gelten, § 34 Abs. KStG i.d.F. des Gesetzes vom 27.06.2017.

Für Sanierungsgewinne, die vor dem 09.02.2017 entstehen, sollte das BMF-Schreiben vom 27.04.2017 für eine Steuerentlastung sorgen, indem der Sanierungserlass vom 27.03.2003 weiterhin anwendbar sein sollte. Der BFH hat dies mit Urteil vom 23.08.2017 I R 52/14 und X R 38/15 als rechtswidrig angesehen.

Auf dieses Urteil hat das BMF nun mit einem Nichtanwendungserlass reagiert, BMF-Schreiben vom 29.03.2018 IV C 6 - S 2140/13/10003. Danach soll für Schuldenerlasse weiterhin das bisherige BMF-Schreiben gelten.

Die Neuregelungen stehen allerdings nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.06.2017 unter dem Vorbehalt einer Feststellung der EU-Kommission.

Das Inkrafttreten hängt von der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission ab. Das Notifizierungsverfahren wurde zeitnah eingeleitet - wegen wiederholter Nachfragen der EU-Kommission aber noch nicht abgeschlossen. Die Zwei-Monats-Frist ist somit noch nicht angelaufen. Es kann also noch etwas dauern, BT-Drucksache 19/1126 vom 09.03.2018.